

Walther KINDT
(Bielefeld)

Drei wichtige Aufgaben der Linguistischen Rhetorik

1. Vorbemerkungen

Bestimmte für die Rhetorik wichtige Erkenntnisse über Argumentation und Persuasion kann man nur mit Hilfe sprach- und kommunikationsanalytischer Methoden der Linguistik gewinnen. Deshalb ist es wünschenswert, ein eigenständiges Forschungsgebiet „Linguistische Rhetorik“ zu etablieren. Um die Entwicklung dieses Gebiets hat sich Manfred Kienpointner mit verschiedenen seiner Arbeiten verdient gemacht. Insbesondere hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass mittlerweile etliche LinguistInnen rhetorisches Wissen für die Untersuchung alltagssprachlicher Kommunikation nutzen und dass umgekehrt so manchen RhetorikforscherInnen die Relevanz linguistischer Verfahren bekannt ist. Entsprechende Synergieeffekte deutlich zu machen, war z. B. die Intention der beiden Hefte 3 und 4 der Zeitschrift „Forum Artis Rhetoricae“ im Jahr 2012. Es wird allerdings noch viele Runden eines Hin und Her im wissenschaftlichen Diskurs erfordern, bis wir unser gemeinsames Ziel erreicht haben, dass die Linguistische Rhetorik eine theoretisch ausreichend fundierte Forschungsrichtung mit empirisch stets gut abgesicherten Ergebnissen ist. Das soll nachfolgend exemplarisch belegt werden.

2. Zum Stand der Forschung

Einer ersten Phase linguistischer Argumentationsforschung im Rahmen der sich Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts konstituierenden Teildisziplin „Pragmatik“ lag die Zielsetzung zugrunde, argumentative Sprechhandlungen in der Alltagskommunikation zu untersuchen. Dabei wurde z. B. vorgeschlagen, Handlungsbegründungen mit Hilfe eines modifizierten Toulmin-Schemas zu rekonstruieren. Dieser Ansatz musste deshalb scheitern, weil er ohne Bezug auf die Wissensbestände der klassischen Rhetorik stattfand. Insbesondere hätte es einer Kenntnis des Schlussregel des Konsequenztopos von ARISTOTELES (1980: 151) bedurft, um die logische Struktur von Handlungsbegründungen angemessen beschreiben zu können. So gesehen waren Fortschritte bei der empirischen Untersuchung und logischen Rekonstruktion alltagssprachlicher Argumentationen in der Linguistik erst möglich, als in einer zweiten Phase von verschiedener Seite die Rhetorik für die linguistische Kommunikationsforschung ‚wiederentdeckt‘ wurde. Vereinfacht gesagt besteht die Bedeutung der Rhetorik für die Linguistik darin, dass man in der Rhetorik bereits sehr viele Typen von Argumenten, Argumentationsaspekten und Schlussmustern als sog. Topoi ermittelt hatte, die in den argumentativen und persuasiven Anteilen von Alltagskommunikation rekurrent ver-

wendet werden, ohne dass dies den Teilnehmern vollständig bewusst ist. Die Identifizierung und Klassifikation von sprachlichen Realisierungen bekannter oder mittlerweile neu aufgefundener Topoi bildet eine wichtige Voraussetzung für die empirische Ermittlung der Struktur und Funktion von Argumentation und Persuasion in unterschiedlichen Kommunikationsgattungen und ist damit auch eine notwendige Vorstufe zur Analyse und angemessenen Bewertung der jeweils verwendeten Strategien.

3. Desiderata

Für die anzustrebende Struktur- und Funktionsanalyse reicht es nicht aus, wenn Äußerungen der jeweils betrachteten Kommunikation z. B. hinsichtlich des in ihnen verwendeten Argumenttyps klassifiziert werden. Genau darauf beschränken sich aber bisher viele in der Literatur vorfindliche Arbeiten. Vielmehr ist eine darüber hinausgehende Durchführung von insbesondere drei Aufgaben erforderlich, die in ihrer Schwierigkeit leicht unterschätzt werden. Das Klassifikationsergebnis für die jeweilige Äußerung ist empirisch ausreichend zu begründen, man muss die mit den relevanten Äußerungen durchgeführten Sprechhandlungen bestimmen und zugleich sind die häufig implizit bleibenden semantischen und logischen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Äußerungen zu ermitteln. Was eine Durchführung dieser drei Aufgaben konkret bedeutet, könnte man an vielen Beispielen aus der Literatur illustrieren. Im vorliegenden Band liegt es jedoch nahe, dafür eine neuere Analyse von M. Kienpointner (im Weiteren MK) heranzuziehen, weil ihm eine Spiegelung seiner eigenen Vorgehensweise vielleicht am meisten nützt.

In seinem Aufsatz in Heft 4 von *Forum Artis Rhetoricae* 2012 analysiert MK eine im Jahr 1917 in den USA gehaltene Rede der politischen Aktivistin Emma Goldman. In dieser Rede wendet sich Goldman gegen den vom damaligen amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson betriebenen Eintritt der USA in den 1. Weltkrieg sowie gegen die Zwangseinberufung junger Amerikaner, mit der Wilson die Truppenstärke von 73.000 Freiwilligen erhöhen wollte. Ich beschränke die Betrachtung i. W. auf den deskriptiven Teil von MKs Argumentationsanalyse und unterstelle ungeprüft die Korrektheit seiner in einem ersten Arbeitsschritt gewonnenen Zusammenstellung und Paraphrasierung der wichtigsten elf Argumente, die sich direkt oder indirekt auf die beiden Wilsonschen Positionen der Berechtigung des Kriegseintritts (BKE) und der Zwangseinberufung (BZE) beziehen. Dazu korrespondierend werden die Gegenpositionen von Goldman und ihrem Lebensgefährten Alexander Berkman mit „UKE“ und „UZE“ notiert. Der Aufsatz von MK hat für meine Zielsetzung den großen Vorteil, dass jeder Teilschritt der Analyse gut strukturiert ist und verständlich dargestellt wird. Das ermöglicht eine Formulierung genau zugeschnittener Reaktionen.

In seinem zweiten Arbeitsschritt klassifiziert MK die verschiedenen Äußerungen seiner Liste und stellt in einem Schema auf S. 22 dar, welche Äußerung sich seiner

Interpretation nach direkt auf welche andere bezieht. Dabei stellt sich zunächst die Frage, mit welcher Berechtigung er jeweils davon ausgehen kann, dass eine Äußerung A ein Argument des Typs T bildet. MK unterscheidet für seine Klassifikation sechs Argumenttypen und er gibt für sie methodisch konsequent zugehörige inhaltliche Charakterisierungen an (S. 22-24). Auf dieser Grundlage ist MKs Klassifikation für acht der elf Äußerungen problemlos nachvollziehbar. Z. B. wird die Äußerung P2 *Männer werden als Soldaten zu blindem Gehorsam gezwungen und werden grausame Befehle ausführen müssen* als sog. pragmatisches Argument eingestuft, weil mit solchen Argumenten „Handlungen nach ihren Folgen positiv oder negativ beurteilt werden“ (S. 23); tatsächlich nennt P2 zwei negative Folgen des Kriegseintritts, die direkt gegen BKE gerichtete Argumente darstellen. Allerdings ist MKs Aussage, pragmatische Argumente seien ein Spezialfall kausaler Argumente (S. 23), nicht korrekt, wenn man für letzteren Argumenttyp die Charakterisierung von MK (s. u.) zugrunde legt. Denn pragmatische Argumente stellen Behauptungen über Ursache-Wirkungs-Beziehungen mit noch nachzuweisenden Wirkungen auf; dagegen geben kausale Argumente mögliche Gründe für schon als gültig angenommene Wirkungen an. Somit liegen auch unterschiedliche Sprechhandlungen vor und das zeigt bereits, wie wichtig die zweite oben genannte Aufgabe ist.

Trotz der im Fall von P2 nachvollziehbaren Argumenteinstufung würde man sich in guter methodischer Tradition der Linguistik wegen der eventuellen Problematik semantischer Urteile wünschen, dass bei der Klassifikation möglichst weitgehend auf Aussagen über Äußerungsbedeutungen verzichtet wird und dass statt dessen formal identifizierbare sprachliche Eigenschaften für die Typzuordnung genutzt werden. Genau darin besteht die oben zuerst genannte und über die Analysepraxis der klassischen Rhetorik hinausgehende Aufgabe der Linguistischen Rhetorik. Sie wird dadurch lösbar, dass Topoi häufig phraseologisch stereotyp formuliert werden. Deshalb sind die Topoi in solchen Fällen an entsprechenden sprachlichen Indikatoren erkennbar und insofern sollte es ein vorrangiges Ziel empirischer Argumentationsforschung in der Linguistik sein, einschlägige Indikatorenlexika zu erstellen (vgl. Kindt 2012). Auch der Argumenttyp einiger Argumente aus MKs Liste ist sofort aufgrund bestimmter Indikatoren nachweisbar. Z. B. wird in der von MK ebenfalls zu Recht als pragmatisches Argument eingestuft und direkt gegen BKE gerichteten Äußerung P1 *Die USA werden einen schrecklichen Preis für den Kriegseintritt zahlen* mit der Originalformulierung *pay a terrible price* eine Variante des Phrasems *einen hohen Preis zahlen* verwendet. Dieses Phrasem deutet nicht nur auf das Vorliegen eines pragmatischen Arguments hin, sondern ist zugleich ein Indikator für die zumeist implizite Anwendung der Regel des Konsequenztopos. Auch im Zusammenhang mit dem sich Anfang 2014 zuspitzenden Konflikt um die Ukraine und mit der völkerrechtswidrigen Angliederung der Krim an Russland konnte man wiederholt Äußerungen der Art *Russland / Putin wird einen hohen Preis dafür zahlen* hören.

Ein weiteres Beispiel für das Vorkommen eines sprachlichen Indikators bildet die von MK als Vergleichsargument eingestufte, aber spezieller als Anwendung des Topos

vom Unterschied zu klassifizierende Äußerung V2 *Anders als beim Krieg 1898 gegen Spanien meldet sich das Volk nur wenig freiwillig*. Hier fällt sofort die Formulierung *anders als* auf. Sie weist i.Allg. darauf hin, dass deutlich gemacht werden soll, dass aus den beiden miteinander verglichenen Sachverhalten aufgrund relevanter Unterschiede in den Voraussetzungen unterschiedliche Schlussfolgerungen zu ziehen sind (s. u.).

Enthält eine als mögliches Argument zu klassifizierende Äußerung keinen schon empirisch belegten Indikator, dann sollte man überprüfen, ob sie sich evtl. bedeutungs-gleich in eine Äußerung mit Indikator umformulieren lässt. Mit dieser Paraphrase-methode könnte man z. B. von P2 zu folgender, sich selbst klassifizierenden Äußerung übergehen: *Ein Eintritt in den Krieg würde die negative Konsequenz haben, dass Männer als Soldaten zu blindem Gehorsam gezwungen werden....* Zugleich wird bei genauerer Betrachtung von P2 deutlich, dass auch bestimmte klischeehafte Wort-verbindungen wie *blinder Gehorsam* oder bereichsspezifische Schlagwörter und Schlüsselbegriffe eine Indikatorfunktion haben können.

Die mögliche Problematik einer Klassifikation, die ausschließlich auf inhaltlichen Charakterisierungen von Argumenttypen basiert, zeigt sich z. B. bei der von MK als Kausalargument eingestuften Äußerung K2 *Das Volk ist nicht um seine Meinung gefragt worden*. Die zugehörige Charakterisierung von MK besagt: „Kausalargumente [...] führen entweder naturgesetzliche Ursachen für Wirkungen oder menschliche Motive für Handlungen bzw. Haltungen an“ (S. 24). Das Problem dieser Einstufung von K2 besteht nicht in der Unschärfe der Charakterisierung, sondern darin, dass an K2 isoliert betrachtet nicht eindeutig erkennbar ist, für welchen Umstand der in K2 dargestellte Sachverhalt eine Ursache oder ein Motiv sein soll. Damit ist die dritte oben genannte Aufgabe einer Beziehungsklärung angesprochen. MK selbst macht hierzu zwei sich widersprechende Angaben (S. 24). Einerseits sagt er, mit K2 stütze Goldman V2; andererseits sagt er, K2 stelle ein von Goldman angenommenes Motiv der US-Bevölkerung dar, das ihre Ablehnung des Kriegseintritts (AKE) erkläre, also den Umstand, dass sie die Position UKE vertritt. Diese beiden Interpretationen machen nicht nur unterschiedliche Aussagen darüber, worauf sich K2 bezieht (auf V2 oder auf AKE), sondern – wieder die zweite obige Aufgabe betreffend – auch darüber, welche Sprechhandlung (Stützen oder Erklären) mit K2 durchgeführt wird. Die erste Interpretation kann schon deshalb nicht korrekt sein, weil V2 von Goldman als unstrittige Tatsache dargestellt wird und deshalb keiner Stützung bedarf. Folglich kommt K2 höchstens als Erklärung für V2 oder für AKE infrage. Wenn K2 aber eine Erklärung für AKE wäre, dann würde das der Darstellung im Schema auf S. 22 widersprechen, weil sich K2 dort auf V2 bezieht. Nebenbei gesagt sollte man eine Erklärung für einen in einer Aussage A dargestellten Sachverhalt eigentlich nicht als Argument bezeichnen, sondern die Anwendung des Argumentbegriffs auf den Fall solcher Äußerungen be-schränken, mit denen die Geltung von A entweder begründet bzw. gestützt oder widerlegt bzw. problematisiert wird. Unabhängig davon ist es aber ohnehin nicht plausibel, dass Goldman V2 oder AKE mit K2 erklären wollte; denn selbst wenn die US-Bevölkerung nicht zu BKE befragt wurde, müsste sie den Kriegseintritt nicht

zwangsläufig ablehnen und könnte sich deshalb evtl. auch in größerer Zahl freiwillig zum Kriegsdienst melden.

Nach Zurückweisung aller bisher diskutierten Interpretationsmöglichkeiten für K2 stellt sich die Frage, ob K2 vielleicht ein direkt gegen BKE gerichtetes Argument darstellt. Für die Beantwortung dieser Frage hilft ein Blick auf die Originalformulierung von Goldman, die MK auf S. 25 zitiert: *War was imposed upon the people without the people getting a chance to say whether they wanted war or not [...]*. Der entscheidende Indikator ist hier das Wort *without*. Bei Argumentationen über die Berechtigung bzw. Angemessenheit von Handlungen wird nämlich häufig die Phraseoschablone H_1 *ohne* (zu) H_2 verwendet, wenn deutlich gemacht werden soll, dass es normativ nicht gerechtfertigt ist, die Handlung H_1 durchzuführen, ohne zugleich H_2 zu tun. Und als eine gängige Spezialisierung dieser Schablone erweist sich H_1 *ohne das Volk zu fragen*. Das kann man heutzutage sehr schnell mit einer Google-Recherche nachweisen. Bei einer Eingabe von *ohne das Volk zu fragen* fand ich nämlich schon bei den zehn Einträgen auf der ersten Seite sieben Belege für dieses Phrasem. Z. B. äußerte sich der ehemalige sowjetische Präsident Michail Gorbatschow laut Leipziger Volkszeitung vom 17.3.2014 folgendermaßen zum Russland-Referendum auf der Krim: *Wenn die Krim per sowjetischen Gesetzen der Ukraine angegliedert wurde, ohne das Volk zu fragen, dann hat das Volk selbst entschiedenn, diesen Fehler zu korrigieren*. Folglich war nach Gorbatschow die Angliederung der Krim ohne Volksbefragung illegitim. Analog dazu bildet K2 einen normativen Einwand gegen BKE und die implizit bleibende normative Gesetzmäßigkeit, die ihm zugrunde liegt, lässt sich etwa folgendermaßen formulieren: *Bei zentralen und mit gravierenden negativen Folgen für die betroffene Bevölkerung verbundenen politischen Entscheidungen (wie z. B. der über das Führen eines Kriegs) ist es (insbesondere in einem demokratischen System) unangemessen, wenn die Bevölkerung dazu nicht befragt wird*. Als vorläufiges Fazit unserer Diskussion kann man also konstatieren: Durch die Kenntnis einschlägiger sprachlicher Indikatoren lassen sich die Klassifikation von Argumenten sowie weitergehende Aussagen über Struktur und Funktion einer Argumentation leichter begründen und empirisch besser absichern.

4. Vertiefte Analyse

Die überraschend große Komplexität unserer Diskussion über die Rolle von K2 legt es nahe, auch über die Rolle anderer Argumente aus MKs Liste genauer nachzudenken. Dazu muss man zunächst das logische Verhältnis der beiden Positionen BKE und BZE bestimmen. MK sagt diesbezüglich nur, dass BKE und BZE „in einem sehr engen inhaltlichen Zusammenhang“ stehen (S. 21), weshalb er sie in seinem Schema auf S. 22 durch eine gemeinsame Einrahmung als zusammengehörig darstellt. Es ist es aber sehr einfach, auch ihr genaues logisches Verhältnis anzugeben: Wenn die Zwangseinberufung für den 1. Weltkrieg berechtigt ist, dann muss es auch der Krieg selbst

sein. Also folgt BKE aus BZE, aber das Umgekehrte gilt nicht. Zugleich ist jedes Argument gegen BKE auch ein Argument gegen BZE, während Argumente gegen BZE nicht zwangsläufig gegen BKE sprechen.

Zu den Äußerungen, die MK gemäß seinem Schema auf S. 22 neben P1 und P2 als Argumente gegen BKE einstuft, gehören noch zwei weitere, hier zu diskutierende Aussagen. Als Erstes gehen wir ein auf V1 *Die USA sind wie ein Kind: Wenn die USA erwachsen wären, wüssten sie, dass kein Ideal den Tod von Millionen rechtfertigt*. Die von MK stammende Formulierung *kein Ideal* könnte man weniger komprimiert mit *kein noch so hehres Ziel im Namen von Demokratie und Freiheit* ausdrücken, um der auf S. 23 zitierten Originaläußerung von Goldman näher zu kommen und damit zu verdeutlichen, dass V1 auf eine Argumentation von Wilson reagiert, in der er den Kriegseintritt mit den Zielen einer Herstellung von Frieden, Freiheit und Demokratie in der Welt rechtfertigt (vgl. S. 21). MK kategorisiert V1 als einen speziellen Typ von Vergleichsargument, nämlich als Analogieargument. Die zugehörige inhaltliche Charakterisierung von MK ließe sich zwar noch etwas präziser formulieren. Man kann aber auch schon die Phrasenschablone *X ist wie(ein) Y* als Indikator für das Vorliegen einer Analogieaussage werten. Zugleich wird dann deutlicher, dass V1 aus zwei Teilen besteht, nämlich aus einer Analogiebehauptung und einer in MKs Analyse erstaunlicherweise nicht berücksichtigten Implikation, die dazu verwendet wird, um die Geltung der Analogiebehauptung mit dem Kontrapositionsgesetz (modus tollens) logisch korrekt nachzuweisen. Dazu muss allerdings die implizite Voraussetzung *Die USA wissen nicht, dass kein Ideal den Tod von Millionen rechtfertigt* ergänzt und als gültig unterstellt werden. Aus den Ausführungen von MK geht leider auch nicht hervor, wieso V1 ein Argument gegen BKE bilden soll. Analogieaussagen benutzt man i. Allg., um Analogieschlüsse durchzuführen. Z. B. könnte man mit einem solchen Schluss ableiten, dass man solchen US-Bürgern, die BKE vertreten, nicht böse sein darf, weil ihnen genauso wie kleinen Kindern, die mit Streichhölzern spielen, das nötige Wissen fehlt, um die möglichen negativen Folgen ihres Handelns richtig einzuschätzen. Wahrscheinlicher ist wohl, dass Goldman mit ihrer Analogieaussage über einen Analogieschluss eine Erklärung dafür nahelegen wollte, warum bestimmte US-Bürger den Krieg nicht ablehnen. Dabei kann sie trotz ihrer pauschalen Formulierung eigentlich nicht die ganze US-Bevölkerung gemeint haben. Das geht aus einer, an anderer Stelle von ihr formulierten Aussage (s. u.) hervor, dass die US-Bevölkerung nicht die Position BKE teilt (oder hat sie diesen Widerspruch selbst gar nicht bemerkt?). Wenn mit V1 aber eine Erklärung gegeben wird, kann dann V1 auch noch ein Argument gegen BKE bilden? Vermutlich hat V1 zwei verschiedene Funktionen: Die Analogieaussage in V1 liefert als Seiteneffekt die genannte Erklärung, während die in der Implikation von V1 enthaltene Präsupposition *Kein Ideal(kein noch so hehres Ziel im Namen von Demokratie und Freiheit) rechtfertigt den Tod von Millionen* das gesuchte Argument gegen BKE bildet. Und zwar dient dieses Argument einer Abwägung bei Anwendung der Schlussregel des Konsequenztopos. Danach gilt eine Handlung nur dann als gerechtfertigt, wenn ihre positiven Folgen insgesamt gewichtiger sind als die negativen, was

Goldman in der Präsupposition von V1 gerade bestreitet. Zugleich macht Goldman Wilson und den Kriegsbefürwortern auf diese Weise indirekt den Vorwurf einer fehlerhaften Abwägung und somit einer inkorrekten Anwendung des Konsequenztopos.

Die Diskussion über die Rolle von V1 macht erneut deutlich, dass es bei der schwierigen dritten Aufgabe einer Beziehungsklärung entscheidend darauf ankommt, dass man die implizit bleibenden zusätzlichen Voraussetzungen, die zugrundegelegten Gesetzmäßigkeiten und die anzuwendenden Schlussregeln korrekt rekonstruiert. Auch bei V1 waren dabei einschlägige Indikatoren hilfreich: Einerseits weist der Analogieindikator auf einen Analogieschluss hin. Andererseits bildet die nicht zufällig von mir ausgewählte Formulierung *kein noch so hehres Ziel* genauso wie das englische *no matter how great the cause it is never great enough to sacrifice* einen Indikator für ein Abwägungsargument zuungunsten des von der Gegenpartei jeweils reklamierten Ziels. Das lässt sich wieder leicht mit einer Google-Recherche mit Äußerungen wie z. B. *Kein noch so hehres Ziel rechtfertigt das gegenseitige Abschlachten* belegen.

Der Auseinandersetzung mit dem vierten gegen BKE gerichteten Argument II *Wilson versprach im Wahlkampf Frieden, jetzt ist er für Krieg* widmet MK einen eigenen Abschnitt (S. 25-26). Schon auf S. 23 stuft MK II aber als Inkonsistenzargument bzw. -vorwurf ein und charakterisiert diese Art von Argumenten durch: „Sie versuchen, einen Widerspruch zwischen Aussagen der Gegenpartei oder eine Inkonsistenz zwischen Aussagen und Handlungen der Gegenpartei nachzuweisen“. Nach MK liegt bei II der zweite Fall vor, weil bei Wilson eine „Diskrepanz zwischen seinem Friedensversprechen und seiner nunmehrigen Kriegspolitik“ besteht. So formuliert handelt es sich aber genau genommen um eine Diskrepanz zwischen zwei Handlungen, weil ein Versprechen sprechhandlungstheoretisch keine Aussage ist. Allerdings sollte man sich die Diskussion über die Rolle von II ohnehin zunächst dadurch vereinfachen, dass man von einem Widerspruch ausgeht zwischen der Position UKE, die Wilson im Wahlkampf eingenommen hatte, und der Position BKE, die Wilson jetzt vertritt. Auf diese Weise kann man sich nämlich ab S. 25 MKs aufwendige Formulierung eines eigenständigen Argumentationsmusters nach dem Schema des *modus ponens* ersparen und einfach konstatieren, dass sich BKE und UKE im logischen Sinne unmittelbar widersprechen. Damit erübrigen sich auch die weiteren Überlegungen von MK u. A. zur Frage, „wie lang ein Zeitabschnitt zu bemessen ist, [...] innerhalb dessen man seine Meinung und sein Verhalten nicht ändern darf, ohne sich widersprüchlich zu verhalten“ (S.26). Das logische Problem in II besteht entgegen MKs Annahme ohnehin nicht in einem inhaltlichen, sondern in einem formalen Aspekt. Ob eine Handlung berechtigt ist oder nicht, lässt sich nämlich – wenn überhaupt – immer nur relativ zum Wissensstand in der jeweiligen Situation entscheiden; d. h. das Prädikat *ist berechtigt* besitzt eine ‚versteckte‘ Argumentstelle, die explizit gemacht werden muss, wenn man beurteilen will, ob sich UKE und BKE widersprechen. Insofern sagt MK später zu Recht, dass es mit dem uneingeschränkten U-Boot-Krieg durch Deutschland und dem deutschen Versuch, Mexiko zum Kriegseintritt gegen die USA zu bewegen, zwei neue

relevante Gründe für BKE gab. Folglich ist I1 in der Situation der Rede von Goldman kein korrektes Argument gegen BKE, sondern ein Verstoß gegen den Relevanztopos, der besagt, dass keine für die Argumentation relevanten Informationen verschwiegen werden dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass deshalb die Abwägung der Pro- und Contraargumente jetzt eindeutig zugunsten von BKE ausfällt. Und persuasiv erfolgreich sind Inkonsistenzargumente und zugehörige Verstöße gegen den Relevanztopos bei uninformierten Adressaten allemal. Davon unabhängig gilt aber: Wilson hat ein im Wahlkampf gegebenes Versprechen nicht eingehalten. Das ist für Goldman deshalb besonders verwerflich, weil Wilson hauptsächlich oder maßgeblich wegen dieses Versprechens ins Weiße Haus gewählt worden war (so eine von MK auf S. 25 zitierte Äußerung). Hier liegt also zusätzliches normatives Argument gegen BKE vor

Von den sieben aus MKs Liste auf BZE bezogenen Äußerungen haben wir K2 schon ausführlich behandelt und mit der Diskussion von V2 begonnen. Daneben enthält die Liste zwei Autoritätsargumente und ein pragmatisches Argument gegen BZE; sie sind hinsichtlich ihrer Klassifikation und ihres Bezugs auf BZE unproblematisch und sollen deshalb nicht mehr behandelt werden. Ergänzend zur Darstellung von MK sei nur erwähnt, dass man auch eine Schlussregel für den Autoritätstopos formulieren kann, die der zu begründenden Aussage in Abhängigkeit vom Grad der Glaubwürdigkeit und fachlichen Kompetenz der herangezogenen Autorität eine gewisse Geltungswahrscheinlichkeit zuordnet. Somit sind noch zwei von MK als Kausalargumente eingestufte Äußerungen K1 und K3 anzusprechen und außerdem muss die Diskussion über V2 mit einer Analyse der Rolle von V2 fortgesetzt werden.

Ebenso wie bei K2 macht MK zwei sich widersprechende Aussagen über die Rolle von K1 *Das Volk glaubt nicht an die Berechtigung dieses Krieges..* Einerseits schreibt er, mit K1 solle V2 gestützt werden. Diese Interpretation lässt sich hinsichtlich der angenommenen Stützungshandlung genauso wie bei K2 widerlegen. Andererseits sagt er, K1 sei wie K2 ein Motiv der US-Bevölkerung, das AKE erkläre. Bei dieser Interpretation wäre K1 eine nahezu tautologische und deshalb irrelevante Erklärung für AKE. Relevant könnte sie nur werden, wenn es häufiger vorkäme, dass eine Bevölkerung einen Krieg verbal ablehnt, obwohl sie ihn für berechtigt hält. Außerdem widerspricht die zweite Interpretation analog zum Fall von K2 der Annahme im Schema auf S. 22, dass sich K1 auf V2 bezieht. Denkbar wäre aber zunächst noch, dass K1 zumindest die Teilaussage von V2 erklärt, dass sich für den jetzigen Krieg nur wenige Freiwillige gemeldet haben. Aber woher soll Goldman dann wissen, dass K1 zumindest für einen großen Teil der US-Bevölkerung gilt? Dafür gibt es keinen Beleg. Und wozu dient dann in V2 der Hinweis, dass es sich im Krieg gegen Spanien anders verhielt? Und könnte V2 dann – wie MK in seinem Schema auf S. 22 unterstellt – noch ein Argument von Goldman gegen BZE sein? Nein, das ist nicht möglich.. Auf den ersten Blick scheint V2 sogar ein Argument für BZE zu sein, weil die geringe Zahl an Freiwilligen für eine Zwangseinberufung spricht. Das gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass BKE zutrifft. Denn wenn UKE gilt, dann ergibt sich aus dem Umstand,

dass BKE aus BZE folgt (s. o.), nach dem modus tollens auch, dass umgekehrt UZE aus UKE folgt. Also könnte es dann gar keine Argumente für BZE geben. Weil Goldman aber UKE vertritt, wird sie auch nicht mit V2 für BZE argumentieren. Denkbar ist dagegen, dass V2 ein indirekt gegen BKE gerichtetes Argument von Goldman bildet. Sie unterstellt dabei vermutlich als eine erste implizite Gesetzmäßigkeit, dass Männer, die sich freiwillig zum Kriegsdienst melden, i.Allg. auch von der Berechtigung des betreffenden Kriegs überzeugt sein müssen; Ausnahmen hiervon wären nur Abenteurer oder Männer, die durch eine Tätigkeit im Krieg Geld verdienen wollen. Außerdem kann Goldman dann durch einen induktiven Schluss annehmen, dass eine hohe Zahl von Freiwilligen-Meldungen ein Indiz dafür ist, dass auch das Gros der Bevölkerung dem Krieg gegenüber positiv eingestellt ist. Die sich hieraus für den Krieg gegen Spanien ergebende Folgerung einer positiven Einstellung der Bevölkerung ist aber gemäß dem Topos des Unterschieds für den 1. Weltkrieg wegen der von Goldman vergleichsweise als gering dargestellten Freiwilligenzahl nicht mehr inferierbar (s. o.), sondern eher die gegenteilige Aussage. Nach dieser Analyse ist die von MK als Kausalargument eingestufte Äußerung K1 also keine Erklärung der o.g. Teilaussage von V2, sondern umgekehrt eine mit V2 begründete Aussage. Dabei wird von einer beobachteten Wirkung auf eine Ursache rückgeschlossen. Das ist ein sog. Abduktionsschluss und somit stellt V2 das Ausgangsargument für die Abduktion dar. K1 selbst erweist sich dann als ein normatives Argument gegen BKE und zwar mit der Begründung, dass es nicht legitim ist, einen Krieg zu führen, wenn das Gros der Bevölkerung ihn nicht für berechtigt hält.

Als letzte zu diskutierende Äußerung bleibt die von MK wieder als Kausalargument eingestufte Aussage K3 übrig: *Würde das Volk die Zwangseinberufung für gerechtfertigt halten, würde es deren Gegnern wie Goldman und Berkman nicht zuhören..* Anders als bei V1 geht MK hier auf die logische Funktion der Implikation ein und rekonstruiert sie logisch korrekt als Anwendung des modus tollens einschließlich einer korrekten Angabe der gegen BZE sprechenden Schlussfolgerung, dass die US-Bevölkerung die Zwangseinberufung nicht (generell) für gerechtfertigt halten konnte, wenn – als hinzuzufügende Voraussetzung – z. B. eine frühere Rede von Goldman 8000 ZuhörerInnen hatte. Umso erstaunlicher ist, dass MK V2 als Bezug von K3 angibt und ihn auch im Schema auf S. 22 so darstellt. Korrekt ist natürlich, dass sich K3 direkt auf BZE bezieht und somit ein Gegenargument zu BZE bildet. Außerdem ist K3 auch kein Kausalargument im Sinne von MKs Charakterisierung, sondern die Spezialisierung einer noch genauer zu formulierenden Gesetzesaussage; dabei wäre natürlich zu berücksichtigen, dass nicht jede/r Zuhörer/in einer Rede jede Position des/r Redners/in teilen muss, sondern z. B. aus Interesse an der Rednerpersönlichkeit, am behandelten Thema oder an Gegenmeinungen zur eigenen Position zuhört.

5. Schlusswort

Dass der Wunsch, mich am vorliegenden Band mit einem Beitrag zu beteiligen, zu derart komplexen Überlegungen führen würde, ahnte ich vorher nicht. Aber der Gestaltschließungszwang hat mal wieder gesiegt. Auch rechnete ich nicht, damit, meinem lieben Kollegen Manfred Kienpointner trotz zahlreicher gemeinsamer Überzeugungen und Positionen und entgegen einem ersten Lektüreeindruck in so vielen Punkten widersprechen zu müssen. Aber sehen wir es positiv. Ungefähr vor einem Jahr las ich einen Aufsatz eines jungen Linguisten, der dort eine interessante und an sich gut begründete Gesetzhypothese für eine bestimmte Art von Koordinationsellipsen aufgestellt hatte. Diese Hypothese konnte ich mit einigen Gegenbeispielen widerlegen. Daraufhin schrieb er mir zu meiner Freude und sich selbst zum Trost: „Wenn mein Aufsatz via Falsifikation durch Sie zu einem Erkenntnisgewinn führen konnte, hat er seinen Zweck erfüllt. So funktioniert Wissenschaft.“

Zitierte Literatur

- ARISTOTELES (1980): Rhetorik. Übers. und mit Bibliographie, Erläuterungen und Nachwort versehen von F. G. SIEVEKE, München : Fink.
- KIENPOINTNER, M. (2012): Anarchistische Rhetorik gegen den Krieg. Zu Emma Goldmans Rede vom 14. Juni 1917 gegen die Zwangseinberufung in den U.S.A. In: *Forum Artis Rhetoricae* 4/2012, 17-33.
- KINDT, W. (2012): Lingustische Rhetorik. In: *Forum Artis Rhetoricae* 3/2012, 31-46.